

Handbuch Kinderhandel. Prävention, Identifizierung und Betreuung minderjähriger Opfer von Menschenhandel

Anhang und Literaturverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

Anhang I: Dokumentation	2
A. Grundsätze, Empfehlungen und rechtliche Bestimmungen	2
B. Asylbereich	6
Anhang II: Bibliografisches Verzeichnis	7
A. Rechtlicher Rahmen	7
B. Asyl.....	8
C. Richtlinien und Empfehlungen	9
D. Literatur/ Varia.....	10

Anhang I: Dokumentation

A. Grundsätze, Empfehlungen und rechtliche Bestimmungen

Best Interest Determination Process

Die Suche nach der für das Kind besten Lösung erfolgt nach einer systematischen Anwendung eines **Best Interest Determination Process** bei Kindern, der folgende Voraussetzungen befolgt:

Best Interest Determination Process (BID) bei Kindern:

- ✓ Suche nach einer Lösung die das übergeordnete Interesse des Kindes respektiert (KRK Art. 3)
- ✓ Keine Diskriminierung aufgrund von Herkunft oder Aufenthaltsstatus (KRK Art. 2)
- ✓ Entscheid unter Miteinbezug und Mitwirkung des betroffenen Kindes (KRK Art. 12)
- ✓ Der Schutz und die Sicherheit des Kindes sind zu jedem Zeitpunkt gewährleistet
- ✓ Dem Kind wird eine Beiständin/ ein Beistand ernannt
- ✓ Individuelle Situationsabklärung die alle Aspekte und Optionen für eine dauerhafte Lösung sorgfältig prüft.
- ✓ Beizug spezialisierter Stellen

Mögliche Lösungen sind:

- Der Verbleib in der Schweiz
- Die freiwillige Rückkehr in das Herkunftsland
- Eine Drittstaatenlösung

Allgemeine Bemerkung Nr. 6 (2005) des Kinderrechtsausschusses – Behandlung unbegleiteter und von ihren Eltern getrennter Kinder außerhalb ihres Herkunftslandes, CRC/GC/2005/6

Diese allgemeine Bemerkung des Kinderrechtsausschusses lenkt die Aufmerksamkeit auf die besondere Gefährdung von unbegleiteten oder getrennt lebenden Kindern. Sie stellt die unterschiedlichen Aufgaben dar, die die Staaten und die beteiligten Akteure zu bewältigen haben, um zu erreichen, dass diese Jugendlichen ihre Rechte geltend machen können. Sie bietet zudem Orientierungshilfe bei Fragen zum Schutz, der Betreuung und einem angemessenen Umgang mit unbegleiteten oder getrennt lebenden Minderjährigen, in Anlehnung an den Rechtsrahmen der KRK, und bezieht sich insbesondere auf die Grundsätze der Nichtdiskriminierung, des übergeordneten Interesses des Kindes und auf das Recht des Kindes auf freie Meinungsäusserung.

Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren SODK zu unbegleiteten Kindern und Jugendlichen aus dem Asylbereich, verabschiedet am 20. Mai 2016

16 MNA als (potenzielle) Opfer von Menschenhandel und weiteren Formen von Ausbeutung

Die SODK empfiehlt den Kantonen insbesondere:

- die MNA auf die Risiken von Menschenhandel und weiteren Formen von Ausbeutung und organisierter Kriminalität zu sensibilisieren sowie die Betreuungspersonen entsprechend auf diese Thematik zu schulen.
- Massnahmen aufzugleisen bzw. Strukturen zu schaffen, um Menschenhandel und weitere Formen von Ausbeutung sowie das Verschwinden von MNA zu bekämpfen bzw. zu verhindern.

GRETA Monitoring Bericht Schweiz (2015), Auszug

Repatriation and return of victims (para. 174)

Proposal no. 21

While welcoming the existence of a voluntary return scheme specifically for victims of trafficking in human beings, GRETA considers that the Swiss authorities should take steps to ensure that victims of THB who are irregular migrants are not subjected to forced return, in contravention of the obligations stemming from the principle of non-refoulement, and are identified and assisted accordingly.

(GRETA – Group of Experts on Action Against Trafficking in Human Beings, www.coe.int)

Empfehlungen des UN-Kinderrechts-Ausschusses an die Schweiz betreffend Implementierung des Fakultativprotokolls über den Verkauf von Kindern (2015), Auszug

Empfehlung Nr. 18 (Prävention von Kinderhandel)

18. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, seine Präventionsmassnahmen auszubauen und zu intensivieren, sodass sie alle Bereiche des Fakultativprotokolls abdecken. Insbesondere soll der Vertragsstaat:

- (a) Präventionsprogramme aufbauen, welche speziell auf Kinder ausgerichtet sind, die sich in Situationen befinden, die sich gefährdend und ausgrenzend auf sie auswirken. Dies betrifft unter anderem Roma-Kinder oder Kinder anderer ethnischer Minderheiten, in Institutionen platzierte Kinder, Strassenkinder, von Migration betroffene Kinder, asylsuchende und Flüchtlingskinder sowie Mädchen, die Opfer von häuslicher Gewalt sind.
- (b) Mechanismen und Verfahren zur Identifizierung von Kindern einrichten, die Opfer von im Fakultativprotokoll bezeichneten Straftaten werden, insbesondere von Kindern in Situationen, die sich gefährdend auf sie auswirken. Ausserdem soll der Vertragsstaat ihnen psychosoziale Unterstützung zukommen lassen und Sensibilisierungsprogramme schaffen.
- (c) die in diesem Bereich tätigen Nichtregierungsorganisationen unterstützen.



(d) Studien zur Ermittlung des Ausmasses der sexuellen Ausbeutung von Kindern und des Kinderhandels, insbesondere von Kinderprostitution und Kinderpornografie (besonders im Internet) durchführen.

Auszug wichtiger rechtlicher Bestimmungen

Schweizerische Bundesverfassung, SR 101

Artikel 11 – Schutz der Kinder und Jugendlichen

Abs. 1 Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung.

Abs. 2 Sie üben ihre Rechte im Rahmen ihrer Urteilsfähigkeit aus.

Kinderrechtskonvention, SR 0.107

Artikel 3 – übergeordnetes Interesses des Kindes/ Kindeswohl (l'intérêt supérieur de l'enfant")

- (1) Bei allen Massnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(...)

Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie (2000), SR 107.2

Art. 2, Im Sinne dieses Protokolls bedeutet:

- a) "Verkauf von Kinder" jede Handlung oder jedes Geschäft, mit denen ein Kind gegen Bezahlung oder für eine andere Gegenleistung von einer Person oder Personengruppe an eine andere übergeben wird;
- b) "Kinderprostitution" die Benutzung eines Kindes bei sexuellen Handlungen gegen Bezahlung oder jede andere Art der Gegenleistung;
- c) "Kinderpornografie" jede Darstellung eines Kindes, gleichviel durch welches Mittel, bei wirklichen oder simulierten eindeutigen sexuellen Handlungen oder jede Darstellung der Geschlechtssteile eines Kindes zu vorwiegend sexuellen Zwecken.

(Hinweis: die sexuelle Ausbeutung von Kindern, u.a. für Kinderprostitution oder Kinderpornografie sind schwere Verbrechen an einem Kind, die z.T. als "Kinderhandel" qualifizieren können.)

Europarats Konvention zur Bekämpfung von Menschenhandel (EMK)

Art. 4 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Übereinkommens:

- a) bezeichnet der Ausdruck "Menschenhandel" die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit oder durch Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die Gewalt über eine andere Person hat, zum Zweck der Ausbeutung. Ausbeutung umfasst mindestens die Ausnutzung der Prostitution anderer oder andere Formen sexueller Ausbeutung, Zwangsarbeit oder Zwangsdienstbarkeit, Sklaverei oder sklavenähnliche Praktiken, Leibeigenschaft oder die Entnahme von Organen;



- b) ist die Einwilligung eines Opfers des Menschenhandels in die unter Buchstabe a genannte beabsichtigte Ausbeutung unerheblich, wenn eines der unter Buchstabe a genannten Mittel angewendet wurde;
- c) gilt die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme eines Kindes zum Zweck der Ausbeutung auch dann als Menschenhandel, wenn dabei keines der unter Buchstabe a genannten Mittel angewendet wurde;
- d) bezeichnet der Ausdruck "Kind" eine Person unter achtzehn Jahren;
- e) bezeichnet der Ausdruck "Opfer" eine natürliche Person, die dem Menschenhandel nach der Begriffsbestimmung in diesem Artikel ausgesetzt ist.

EMK Artikel 10 – Identifizierung als Opfer

- 1 Jede Vertragspartei stattet ihre zuständigen Behörden mit Personen aus, die für die Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels, die Identifizierung als und Unterstützung der Opfer, einschließlich Kinder, geschult und qualifiziert sind, und stellt sicher, dass die verschiedenen Behörden sowohl untereinander als auch mit in Betracht kommenden Hilfsorganisationen zusammenarbeiten, damit die Opfer in einem Verfahren, das der besonderen Situation von Frauen und Kindern als Opfern gebührend Rechnung trägt, als solche identifiziert werden und, wenn angebracht, nach Massgabe des Artikels 14 Aufenthaltstitel erhalten.
- 2 Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder anderen Massnahmen, um die Opfer als solche zu identifizieren, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen Vertragsparteien und einschlägigen Hilfsorganisationen. Jede Vertragspartei stellt sicher, dass eine Person nicht aus ihrem Hoheitsgebiet entfernt wird, wenn die zuständigen Behörden konkrete Anhaltspunkte dafür haben, dass sie Opfer von Menschenhandel ist, bis die Massnahmen zur Identifizierung der Person als Opfer einer Straftat im Sinne des Artikels 18 von den zuständigen Behörden abgeschlossen sind; die Vertragsparteien stellen ferner sicher, dass die Person die in Artikel 12 Absätze 1 und 2 genannte Unterstützung erhält.
- 3 Wenn das **Alter des Opfers nicht bekannt ist und Anlass zu der Annahme besteht, dass es sich bei dem Opfer um ein Kind handelt, ist es als Kind zu betrachten und sind ihm bis zur Feststellung seines Alters besondere Schutzmassnahmen** zu gewähren.
- 4 **Sobald ein unbegleitete Kind als Opfer identifiziert wurde**, wird jede Vertragspartei:
 - a) die Vertretung des Kindes durch einen Vormund, eine Organisation oder eine Behörde sicherstellen, die zum Wohle des Kindes handeln;
 - b) die erforderlichen Massnahmen ergreifen, um seine Identität und Nationalität festzustellen;
 - c) alle Anstrengungen unternehmen, um seine Familie ausfindig zu machen, wenn dies dem Wohle des Kindes dient.

EMK Artikel 12 – Unterstützung der Opfer

- 1 **Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder anderen Massnahmen zur Unterstützung der Opfer bei ihrer körperlichen, psychischen und sozialen Erholung. Eine derartige Unterstützung umfasst zumindest:**
 - a) Gewährleistung von Bedingungen, unter denen ihr Lebensunterhalt sichergestellt ist, durch Massnahmen wie angemessene und sichere Unterkunft sowie psychologische und materielle Hilfe;
 - b) Zugang zu medizinischer Notversorgung;
 - c) erforderlichenfalls Übersetzungs- und Dolmetschdienste;
 - d) Beratung und Information, insbesondere über die ihnen zustehenden Rechte und zur Verfügung stehenden Dienste, in einer für sie verständ-



lichen Sprache;

- e) Unterstützung, damit ihre Rechte und Interessen in geeigneten Abschnitten des Strafverfahrens gegen die Täter vorgetragen und behandelt werden können;
- f) Zugang zum Bildungswesen für Kinder.

B. Asylbereich

Asylverordnung I über Verfahrensfragen, vom 11. August 1999 (Stand am 29. September 2015), SR142.311.

Art. 7. Spezielle Situation von Minderjährigen im Asylverfahren

(Art. 17 Abs. 2, 3 und 6 AsylG)

- 2 Kann für unbegleitete minderjährige Asylsuchende nach Zuweisung in den Kanton nicht sofort eine **Beistand- oder Vormundschaft** eingesetzt werden, so ernennt die zuständige kantonale Behörde für die Dauer des Asyl- und Wegweisungsverfahrens, längstens aber bis zur Ernennung eines Beistandes oder Vormundes oder bis zum Eintritt der Volljährigkeit, unverzüglich eine Vertrauensperson.
- 2bis Die Tätigkeit der Vertrauensperson beginnt mit der Kurzbefragung nach Artikel 26 Absatz 2 AsylG und dauert bis zum rechtskräftigen Entscheid über das Asylgesuch. In Dublin-Verfahren dauert die Tätigkeit bis zur Überstellung der minderjährigen Person in den zuständigen Dublin-Staat und erstreckt sich auch auf Verfahren nach den Artikeln 76a und 80a des Ausländergesetzes vom 16. Dezember 20053 (AuG).
- 3 Die Vertrauensperson muss über Kenntnisse des Asylrechts und des Rechts betreffend das Dublin-Verfahren verfügen. Sie begleitet und unterstützt die unbegleitete minderjährige Person im Asyl- oder im Dublin-Verfahren und erfüllt namentlich folgende Aufgaben:
 - a. Beratung vor und während den Befragungen;
 - b. Unterstützung bei der Nennung und Beschaffung von Beweismitteln;
 - c. Beistand insbesondere im Verkehr mit Behörden sowie mit Einrichtungen des Gesundheitswesens.
- 4 Die kantonale Behörde teilt dem Staatssekretariat für Migration (SEM) oder dem Bundesverwaltungsgericht sowie den Minderjährigen die Ernennung der Vertrauensperson und sämtliche vormundschaftlichen Massnahmen unverzüglich mit.
- 5 Personen, die minderjährige asylsuchende Personen anhören, tragen den besonderen Aspekten der Minderjährigkeit Rechnung

Dublin-III-Verordnung: Verordnung Nr. 604/2013 des europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Stand 7. März 2014)

Artikel 6 - Garantien für Minderjährige

- (1) Das Wohl des Kindes ist in allen Verfahren, die in dieser Verordnung vorgesehen sind, eine vorrangige Erwägung der Mitgliedstaaten.
- (...)
- (3) Bei der Würdigung des Wohls des Kindes arbeiten die Mitgliedstaaten eng zusammen und tragen dabei insbesondere folgenden Faktoren gebührend Rechnung:
 - a) Möglichkeiten der Familienzusammenführung;
 - b) dem Wohlergehen und der sozialen Entwicklung des Minderjährigen unter besonderer Berücksichtigung seines Hintergrundes;
 - c) Sicherheitserwägungen, insbesondere wenn es sich bei dem Minderjährigen um ein Opfer des Menschenhandels handeln könnte;

- d) den Ansichten des Minderjährigen entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

Anhang II: Bibliografisches Verzeichnis

A. Rechtlicher Rahmen

International

Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (1989), in Kraft getreten für die Schweiz am 26. März 1997 (Stand am 30. März 2016), SR 0.107.

Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten (2000), in Kraft getreten für die Schweiz am 26. Juli 2002, (Stand am 30. September 2015), SR 0.107.1.

Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie (2000), in Kraft getreten für die Schweiz am 19. Oktober 2006 (Stand am 7. Januar 2014), SR 0.107.2.

Palermo Protokoll Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (2000), in Kraft getreten für die Schweiz am 26. November 2006, (Stand am 11.09.2014), "Palermo Protokoll", SR 0.311.542.

Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Massnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (1999), in Kraft getreten für die Schweiz am 28. Juni 2001, (Stand am 10. Januar 2013), SR 0.822.728.2.

ILO Convention No. 182 - Worst Forms of Child Labour Convention (1999)
Convention concerning the Prohibition and Immediate Action for the Elimination of the Worst Forms of Child Labour (Entry into force: 19 Nov 2000).

Europa

Übereinkommen des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels (2005), in Kraft getreten für die Schweiz am 1. April 2013 (Stand am 09.03.2016), "Europaratskonvention zur Bekämpfung des Menschenhandels" oder "EMK", SR 0.311.543.

Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer (sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates).

Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (2007), in Kraft getreten für die Schweiz am 28. Juli 2016 (Stand am 26. Juli 2016), "Lanzarote Konvention", SR 0.311.40.

Schweiz

Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB) vom 21. Dezember 1937 (Stand am 1. Januar 2015) SR 311.00.

Schweizerisches Jugendstrafgesetz (JStG), vom 20. Juni 2003 (Stand am 1. Januar 2015), SR 311.1.

Schweizerische Jugendstrafprozessordnung, (JStPO), vom 20. März 2009 (Stand am 1. Januar 2015), SR 312.1.

Opferhilfegesetz, (OHG) vom 23. März 2007 (Stand am 1. Januar 2013), SR 312.5.

Opferhilfeverordnung, (OHV) vom 27. Februar 2008 (Stand am 1. Januar 2015), SR 312.51.

B. Asyl

Schweiz – Bundesgesetze, Verordnungen und Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts

Asylgesetzvom, (AsylG) vom 26. Juni 1998 (Stand am 1. Oktober 2015), SR 142.31.

Asylverordnung I über Verfahrensfragen (AsylVo1), vom 11. August 1999 (Stand am 29. September 2015), SR142.311.

Bundesverwaltungsgericht, Auszug aus dem Urteil der Abteilung V, 39 vom 16. Dezember 2012, BVGer 39/2014.

Bundesverwaltungsgericht Entscheid 6735 vom 4. November 2015, BVGer E6735/2015.

Bundesverwaltungsgericht Entscheid 429 vom 12. Februar 2015, BVGer E429/2015.

Staatssekretariat für Migration SEM, Weisung vom 1.1.2008 (Stand 1. Juli 2015).

Verordnung über die Durchführung von Testphasen zu den Beschleunigungsmassnahmen im Asylbereich (TestV) vom 4. September 2013 (Stand am 29. September 2015).

Europarat

Richtlinie 115 (2008) EG über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger vom 16. Dezember 2008, RL 115/2008/EG.

Verordnung 604 (2013) zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, 26. Juni 2013 (Dublin-III-Verordnung), VO 2013/604/EU.

C. Richtlinien und Empfehlungen

Ausschuss für die Rechte des Kindes, Schlussbemerkungen zum zweiten, dritten und vierten Staatenbericht der Schweiz*, CRC/C/CHE/CO/2-4, 26. Februar 2015.

Ausschuss für die Rechte des Kindes, Schlussbemerkungen zum Bericht der Schweiz, vorgelegt nach Artikel 12 Absatz 1 des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie*, CRC/C/OPSC/CHE/CO/1, 26. Februar 2015.

Convention against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment. Consideration of reports submitted by States parties under article 19 of the Convention - Concluding observations of the Committee against Torture Switzerland, CA T/C/CHE/CO/6, 25 Mai 2010.

ECPAT, Global Monitoring Report on the status of action against commercial sexual exploitation of children – Schweiz, ECPAT Bangkok, 2013.

ECPAT Switzerland, Alternative Report to the First National Report of Switzerland, Alternative Report on the national implementation of the Optional Protocol to the Convention of the Rights of the Child on the Sale of Children, Child Prostitution and Child Pornography, 2000 (OPSC) – Schweiz, dem CRC Committee eingereicht am 1. März 2014.

GRETA Report concerning the implementation of the Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings by Switzerland, First evaluation round (2015)18.

Netzwerk Kinderrechte, Zweiter und Dritter NGO Bericht an den Ausschuss für die Rechte des Kindes – Schweiz 2014.

SODK Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren, Empfehlungen zu unbegleiteten Kindern und Jugendlichen aus dem Asylbereich, verabschiedet am 20. Mai 2016.

Service Social International SSI, Manuel de prise en charge des enfants séparés en Suisse. Guide pratique à l'usage des professionnels, Genève 2014.

---, Handbuch zur Betreuung unbegleiteter Minderjähriger in der Schweiz. Praxisorientierter Leitfaden, Genf 2016.

UNHCR/UNICEF, Safe and Sound. What States can do to ensure respect for the best interests of unaccompanied and separated children in Europe, October 2014.

UNHCR, The Identification and Referral of Trafficked Persons to Procedures for Determining International Protection Needs, Genf 2009.

United Kingdom Home Office, Victims of modern slavery – frontline staff guidance Vol 3.0, London 2016.

D. Literatur/ Varia

CENTER FOR THE STUDY OF DEMOCRACY UND LUDWIG BOLTZMANN INSTITUTE FOR HUMAN RIGHTS, *Identifizierung von guten Praktiken für die Unterstützung und (Re)integration von Kindern als Betroffene von Menschenhandel, Vergleichende Zusammenfassung zu den Beispielen guter Praxis*, Sofia 2013.

COUNCIL OF THE BALTIC SEA STATES, *Promoting the Human Rights and the Best Interests of the Child in Transnational Child Protection Cases*, Stockholm 2015.

DIMITROVA Kamelia und M. Mancheva, *Vergleichender Bericht zur qualitativen Analyse*, 2014.

EUROPEAN UNION AGENCY FOR FUNDAMENTAL RIGHTS, *Guardianship systems for children deprived of parental care in the European Union. With a particular focus on their role in responding to child trafficking*, 2015.

ECPAT ÖSTERREICH, *Kinderhandel in Österreich*, Wien 2012.

ECPAT UK, *Frequently Asked Questions on Child Trafficking*, London 2014.

ECPAT UK, *London Safeguarding Trafficked Children Toolkit*, London 2011.

ECPAT Switzerland, *Schulungshandbuch Kinderhandel – Nationale Handhabung bei internationaler Problemstellung – ein Handbuch für Polizei und SozialarbeiterInnen*, Bern 2009.

ECPAT Switzerland, KSMM, Fremdenpolizei Stadt Bern, Schweizerischer Städteverband, *Menschenhandel mit Minderjährigen – Kinderschutz im Fokus möglicher Massnahmen – Schweiz* 2011, vgl. Projekt „AGORA“.

FIZ, *Frauenhandel im Asylbereich*, Rundbrief Nr. 51, November 2012.

EUROPEAN COMMISSION, *Study on high-risk groups for trafficking in human beings. Executive Summary*, 2015.

EUROPEAN COMMISSION, RACE in Europe project, *Trafficking for Forced Criminal Activities and Begging in Europe, Exploratory Study and Good Practice Examples*, 2014.

FREI Nula, Menschenhandelsopfer im Asylverfahren, in: *Jahrbuch für Migrationsrecht 2014/2015*, Bern 2015, S. 25-60.--, Der Schutz von Menschenhandelsopfern im Asylsystem, in: *ASYL 1/13*, S. 14-23.

HOFFMANN Ulrike, Die Identifizierung von Opfern von Menschenhandel im Asylverfahren und im Falle der erzwungenen Rückkehr, *Working Paper No. 56 der Fokus-Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)*, Berlin 2013.

IOM, *Resource Book for Law Enforcement Officers on Good practices in Combating Child Trafficking*, Wien 2006.

---, UNHCR und Bundesamt für Flüchtlinge BAMF, *Identifizierung und Schutz von Opfern des Menschenhandels im Asylsystem*, Nürnberg 2012.

---, *Standards für die Rückkehr und Reintegration unbegleiteter minderjähriger Opfer von Menschenhandel*, Bern 2011.

IRISH REFUGEE COUNCIL, *Best Practice in Determining and Implementing Durable Solutions for Separated Children in Europe: A Multidisciplinary Approach*, Dublin 2015.

ISEC Programme (Prevention of and fight against crime), *Anti-Trafficking Intervention Programme targeted to vulnerable children*, 2015.

KSM, Koordinationsstelle gegen Menschenhandel und Menschenmuggel, *Checkliste zur Identifizierung von Opfern des Menschenhandels*, in: Leitfaden Kooperationsmechanismen gegen Menschenhandel, S. 7-5.

MEIER Susanne, Kindesvertretung: Eine Bestandesaufnahme mit Plädoyer für die Willensvertretung, in: *Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz* 5/2015, S. 341-359.

VOGEL Urs, Verhältnis der Schweigepflicht nach Art. 413 und 451 ZGB zum Amtsgeheimnis nach Art. 320 StGB. Positionspapier zuhanden der KESB Luzern, in: *Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz* 3/2014, S. 250-260.

Websites und Datenbanken

www.kinderschutz.ch

www.ecpat.org

www.unodc.org

www.ilo.org

www.admin.ch

www.ksmm.admin.ch

www.childrentrafficking.eu

Stand: 31.8.2016